

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Entwurf zur Offenlage, Stand: Juni 2020)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) können im Rathaus der Stadt Siegburg, im Planungs- und Bauaufsichtsamt, eingesehen werden.

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Zulässige Nutzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind zulässig:

- **Im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss** des Hauptbaukörpers großflächige und nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m² mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß Siegburger Liste. Nicht zentrenrelevante Randsortimente gemäß Siegburger Liste dürfen maximal 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche jedes einzelnen Einzelhandelsbetriebes betragen.
Neben den zulässigen Verkaufsflächen sind Nebenflächen, wie Lagerflächen und Sozialräume, zulässig.
- **Ab dem 2. Obergeschoss** des Hauptbaukörpers Wohnnutzung bis zu einer maximalen Geschossfläche von 8.500 qm,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Technikgebäude).

1.1.2 bedingte Festsetzung

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 BauNVO)

1.2.1 zwingende Wandhöhen

Die Wandhöhen (WH) der baulichen Anlagen müssen die festgesetzten Höhen in Meter über NHN zwingend einhalten. Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika bzw. Brüstung einschließlich Geländer.

1.2.2 maximale Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen (GH) dürfen die festgesetzte Höhe in Meter über NHN nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Oberkante der Attika bzw. Brüstung einschließlich Geländer bzw. für das Technikgebäude auch der obere Dachabschluss.

1.2.3 Ausnahmen

Gemäß § 16 Absatz 6 BauNVO dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile beziehungsweise bauliche Anlagen - zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Antennen, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter, Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren - überschritten werden.

Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 2,0 m in der Höhe. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen vom straßenseitigen Rand der baulich zugeordneten Dachfläche mindestens so weit zurücktreten, wie sie selbst hoch sind.

Gemäß § 16 Absatz 6 BauNVO darf der nördliche Abschluss des Innenhof die festgesetzte maximale Gebäudehöhe bis zu einer Höhe von 80,9 m ü. NHN überschreiten.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

1.3.1 geschlossene Bauweise

In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Überschreiten von Baugrenzen zum Innenhof

Untergeordnete Gebäudeteile, wie z.B. Vordächer, Terrassen und Balkone, dürfen die festgesetzten Baugrenzen zum Innenhof um maximal 2,5 Meter überschreiten.

1.4.2 Unterschreiten von Baulinien

Von den straßenseitig festgesetzten Baulinien dürfen die Außenwände von Loggien um maximal 3,0 Meter zurücktreten.

1.4.3 Überschreiten von Baulinien

Die straßenseitig festgesetzten Baulinien dürfen ab dem 6. Obergeschoss durch Balkone um maximal 2,0 Meter überschritten werden.

1.5 Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

(§ 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB)

Gemäß § 12 Absatz 4 BauNVO sind Kfz-Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen und deren Ein- und Ausfahrten in den festgesetzten Bereichen zulässig.

1.6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Umfassungsbauteilen von Gebäuden:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 – Beuth Verlag GmbH, Berlin) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.

1.6.2 Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen

Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel > 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

1.6.3 Schallschutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche

Für Balkone und Loggien von Wohnungen, die einen Gesamtbeurteilungspegel aus dem Verkehr (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) > 62 dB(A) im Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr)

aufweisen, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Durch diese muss sichergestellt werden, dass der vorgenannte Gesamtbeurteilungspegel nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Balkone und Loggien von durchgesteckten Wohnungen, wenn zusätzlich auf der lärmabgewandten Seite ein Balkon oder eine Loggia errichtet wird.

1.7 Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB wird festgesetzt, dass der obere Dachabschluss über dem 2. Vollgeschoss (Innenhof) intensiv zu begrünen ist. Davon ausgenommen sind Terrassen, Erschließungsflächen und Flächen für Technik.

Der oberste Dachabschluss des Hauptbaukörpers ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen. Davon ausgenommen sind technische Aufbauten. Photovoltaik Elemente sind über der Dachbegrünung zulässig.

2. Nachrichtliche Übernahme

2.1. Denkmalbereich

Das Plangebiet ist Teil des nach § 2 DSchG NRW durch das LVR-ADR festgestellten „Denkmalbereich Kaiserstraße“.

3. Kennzeichnung

3.1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Das Flurstück 4230 (Gemarkung Siegburg, Flur 5) ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Altstandort mit der Nr. 5109/0068-0 erfasst.

4. Hinweise

4.1 Kampfmittel

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörden oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

4.2 Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe 1 (Planungsgruppe Grüner Winkel, April 2020) erstellt. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Die Zugänge zu allen Bestandsgebäuden sind bis zum Abbruch geschlossen zu halten.
- Der Abbruch baulicher Anlagen ist in der Zeit vom 01. September bis zum 31. März durchzuführen.
- Sind die Bau-/Abrisszeiten in der Zeit vom 01. April bis zum 31. August unvermeidbar, ist durch eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Vogelarten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden.

4.3 Bodendenkmale

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4.4 Erhaltungssatzung / Baudenkmale

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung „Kaiserstraße“. Gegenüber des Plangebietes befinden sich folgende, gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste der Stadt Siegburg eingetragene Denkmale: Kaiserstraße 44, 58 und 64.

4.5 Rückbaumaßnahmen

Beim Rückbau von Gebäudebeständen sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung über den ordnungsgemäßen Rückbau und die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis vom 20. September 2019 einzuhalten.

4.6 Grundwassermessstellen

Folgende Grundwassermessstellen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind zu erhalten: 8430-020, 8430-022, 8430-046.

4.7 Telekommunikationslinien/-anlagen

Bei Arbeiten im Bereich vorhandener Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Bestandslagepläne können von der Planauskunft angefordert werden.

4.8 110 kV-Hochspannungskabel Siegburg – Stallberg, BI. 1178 (2 Systeme)

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Bauunternehmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels von der Westnetz GmbH anzufordern.

Siegburg,2020

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz